

B u n d e s g e r i c h t s h o fIV ZB 455/66Beschluß

in der Entscheidungssache

der Klage 9 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- zugebevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistadt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion Linz,
Lenzertreide 1,

Bezüggten und Beschwerdegegner.

Figure 1

Die Aufbrechung erfolgt gebühren- und kostenfrei.
Die untergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt die Flägersin.

Der Berufungsgericht hat den von der Klägerin wegen
Schaden, der ihnen nach ihrem Vertreter einen überaus erheblichen
Entschädigungen durch die unbegründet angesehen. Die
Revision hat der Berufungsgericht nicht zugelassen, da die
Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 der seiner Ausrichtung nicht
nicht gegeben sind.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene
auf richtige obere Instanz § 220 Abs. 1 zu ziehen.

/ 125

- 5 -

Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

Der Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des in der Fassung des Entschädigungsgesetzes besteht, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod gezwungen worden und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des Anspruchs aus dem Antrag der Klägerin aus tatsächlichen Gründen verneint. Hiergegen kann sich die Klägerin mit der Zulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg wenden. Eine Rechtsfrage, auch eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, ist im vorliegenden Fall durch das Landesgerichtsf nicht zu entscheiden. Insbesondere hat das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des "in-den-Tod-zwangs" nicht verkannt. Der Klägerin ist auch nicht das rechtliche Gehör verweigert worden. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 176 Abs. 1 hat das Berufungsgericht die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Wenn das Berufungsgericht die Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen nicht für erforderlich gehalten hat, so kann die Festnahme von der Beweisaufnahme aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Abgesehen hiervon steht auch im Fall einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht offen. Vielmehr hat der erkennende Senat an ständiger Rechtsprechung festzuhalten, daß die Frage, welche Feststellungen im Amtsermittlungsverfahren nach § 176 Abs. 1 Abs. 1 zu treffen und welche Beweise zu erheben seien, regelmäßig nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sind.



... auch ein zureichender gesetzlicher Grund für die
 Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die
 unbefristete Beschwerde der Klägerin mit der Berufungsgewalt des
 §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ABG zurückzuweisen.

Beide
 zugewiesenen
 Parteien und daher
 an der Unterschrift
 verhinderten unter-
 zeichnen hier.

Beide